

29. Januar 2021

## Neustarthilfe und Betriebskostenhilfe bis Juni 2021

### Beginn erst im Februar

Freie müssen mit der Beantragung von neuen Hilfen bis Februar warten. Richtige Auszahlungen soll es sogar erst im März geben, bis dahin gibt es allenfalls Abschlagszahlungen. Die Bedingungen der Hilfen wurden Mitte Januar noch einmal geändert.

### Was es jetzt an Hilfe geben soll

Die meisten frei journalistisch tätigen Personen haben von der "November- und Dezemberhilfe" der Bundesregierung nichts erhalten. Hierzu informierte bereits ein „DJV-Tipps für Freie“ vom 26. November 2020.

Für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 gibt es nun ein weiteres Programm, mit dem entweder bestimmte konkrete Betriebsausgaben übernommen werden oder - alternativ – an besonders schwer getroffene Selbstständige eine pauschale Hilfe gezahlt wird, die „Neustarthilfe“. Was zugleich bedeutet: wer sich im Rahmen der kommenden Überbrückungshilfe III die Betriebskosten mit Einzelnachweis erstatten lässt, hat keinen Anspruch auf diese Hilfe.

### Mindestens Umsatzverlust um 60 Prozent und darüber – oder 30...

Die *Neustarthilfe* erhalten nur Personen, deren Umsatz im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um **60 Prozent oder mehr** zurückgeht.

Voraussetzung für die Erstattung bestimmter *konkreter* Betriebsausgaben ist dagegen ein Umsatzrückgang von nur **30 Prozent** (oder mehr).

Die „*Neustarthilfe*“ beträgt bis zu 7.500 Euro und kann demnächst online – ohne eine Steuerberatung – selbst beantragt werden. Derzeit wird online nur die Direktantragsmöglichkeit für eine andere Neustarthilfe („Novemberhilfe“/ „Dezemberhilfe“) angeboten, die allerdings die meisten Freien im DJV nicht betrifft.

Bei der *konkreten* Betriebskostenhilfe sind die Beträge deutlich höher.

### Pauschalisierte Neustarthilfe oder besser die „Konkretkostenhilfe“?

Da im Fall der Erstattung der konkreten Kosten nun auch Beträge für notwendige Digitalisierung des Geschäfts förderfähig sind sowie das Arbeitszimmer, kann es durchaus sein, dass die konkrete Betriebskostenerstattung für manche Freie günstiger ist als die pauschale Neustarthilfe. Hinzu kommt, dass die konkrete Kostenerstattung bereits ab einem Umsatzrückgang von 30 Prozent möglich ist, während die Neustarthilfe einen hohen Rückgang um 60 Prozent und mehr voraussetzt.

### Neustarthilfe auch für „unständig Beschäftigte“

Freie, die mit Sozialversicherungsabzügen unregelmäßig beispielsweise bei Rundfunkanstalten eingesetzt werden, gelten als unständig Beschäftigte. Auch sie werden zum ersten Mal explizit als Anspruchsberechtigte genannt. Ob damit wirklich alle Freien mit Sozialversicherungsabzügen gemeint sind, ist allerdings noch nicht sicher.

# TIPPS FÜR FREIE

29. Januar 2021

## Zahlreiche Details sind noch gar nicht abschließend geklärt

Vieles steht eben noch nicht fest: Der DJV wird separat informieren, wenn die Direktantragsmöglichkeit für die Neustarthilfe vorliegt und neue Details dazu klar mitgeteilt wurden.

Die Bundesregierung informiert zu den Förderungen unter [ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](https://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de) (Adresse mit ausgeschriebenem Bindestrich).

## 7.500 Euro nicht die Regel

Ein Teil der Antragsteller wird nur einen Teil der 7.500 Euro bekommen. Grund: es wird nicht die komplette Summe an alle gezahlt, sondern nur maximal 25 Prozent des Vorjahresumsatzes. Die 7.500 Euro werden daher in voller Höhe nur an Personen gezahlt, die einen Mindestjahresumsatz von 30.000 Euro im Jahr 2019 hatten. Bei allen anderen wird er auch umsatzbezogen abgesenkt. Wer beispielsweise nur 20.000 Jahresumsatz hatte, erhält dann nur noch eine Einmalzahlung von 5.000 Euro.

Soweit es dann im Jahr 2021 doch noch Umsatz gibt, der über 40 Prozent des Referenzumsatzes 2019 liegt, ist die Neustarthilfe anteilig zurückzuzahlen. Wesentliche Folge: es sind dann oft Rückzahlungen fällig. Selbstverständlich werden alle Zahlungsempfänger anschließend auch noch überprüft, so dass im Zweifel - wie schon bei den bisherigen Zahlungen - unangenehme Post von der Staatsanwaltschaft kommen kann.

Mehr zur Rückzahlung und deren Berechnung ist derzeit nur beim Bundesfinanzministerium zu lesen im einem [„Factsheet“ \(PDF\)](#).

Noch einmal: Die Zahlungen der Neustarthilfe betreffen nur diejenigen, die nicht schon die Hilfen für bestimmte fixe Betriebsausgaben beanspruchen können.

Alle Förderungen sind bei der Steuer als Einkommen zu versteuern und gelten laut Mitteilung der Künstlersozialkasse auch zu dem Einkommen, das für die Ermittlung des Arbeitseinkommens bei der Meldung des voraussichtlichen Jahreseinkommens zu berücksichtigen ist.

## Bonus für Grundsicherungsbezieher

Wer Corona-Grundsicherung erhält, kann sich freuen: die „Neustarthilfe“ soll "wegen der Zweckbindung" nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden, **sondern wird zusätzlich gezahlt**. Für die Erstattung *konkreter* Betriebskosten fehlt es dagegen bislang an einer konkreten Aussage, ob auch hier die Zweckbindung gilt.

Durch die Regelung zur Nichtanrechnung der Neustarthilfe können einige Freie über die Corona-Grundsicherung im Ergebnis durchaus ordentliche Zahlungen erhalten. Der Anspruch auf Grundsicherung gilt freilich nur dann, wenn auch die anderen Personen in ihrem Haushalt kein wesentliches Einkommen haben und/oder eben fixe Kosten wie für ein externes Journalistenbüro vorliegen. Mehr dazu steht im ausführlichen „DJV-Tipps für Freie“, das unter [djev.de/corona](https://djev.de/corona) abrufbar ist.

Die Ausgestaltung dieser Hilfen macht deutlich, dass alle diejenigen Freien, die einen Anspruch auf Corona-Grundsicherung haben können, in jedem Fall einen Antrag stellen sollten. Denn in der Kombination mit der neuen Hilfen ist

## TIPPS FÜR FREIE

29. Januar 2021

zumindest für diese Personengruppe einiges getan worden. Die gelegentlich zu hörende Ansicht "Grundsicherung gehört nicht zu meiner Selbstwahrnehmung" sollte daher tunlichst korrigiert werden. Die Inanspruchnahme von Grundsicherung ist kein Makel, sondern ein Rechtsanspruch.

Der DJV informiert weiter über den Umfang der Hilfen und berät auch zu Fragen der Grundsicherung.

### **Schließungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen: Verhältnis zur Neustarthilfe**

Wenn Eltern wegen der Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können, haben sie einen eigenständigen Anspruch auf Erstattung des Honorarausfalls und der weiterlaufenden Betriebskosten. Das ergibt sich aus dem Infektionsschutzgesetz.

Soweit die Eltern hieraus Zahlungen erhalten, dürfte für diesen Zeitraum im Prinzip keine Neustarthilfe gewährt bzw. sie wäre zu verrechnen. Ausführungen zu dieser Situation fehlen von behördlicher Seite noch.

Ähnliches gilt, wenn Eltern wegen der Betreuung von Kindern Kinderkrankengeld erhalten. Auch hier ist von einer Kürzung der Neustarthilfe auszugehen.

Allerdings bezieht sich die Neustarthilfe auf insgesamt sechs Monate, so dass die Zahlung aus dem Infektionsschutzgesetz oder das Kinderkrankengeld unter Umständen auch keine Auswirkung oder nur eine anteilige Kürzung zur Folge haben können. Am sichersten verhalten sich Freie, wenn sie von vornherein die

Möglichkeit einkalkulieren, dass Leistungen aus der Neustarthilfe zum Teil zurückgezahlt werden müssen. Natürlich macht das die Neustarthilfe, die ohnehin schon sehr niedrig ausfällt, noch einmal weniger attraktiv. Der DJV wird hierzu informieren, sobald behördliche Aussagen zu diesem Thema vorliegen.

### **Weiterhin Erstattung von Fixkosten sowie neue Regelungen für Abschreibungen, Instandhaltung und Hygienemaßnahmen im Büro**

Im Rahmen der „Überbrückungshilfe III“ werden ab Januar 2021 zwischen 40 bis 90 Prozent der Kosten für **fixe** Betriebsausgaben übernommen. Das gilt freilich nur für diejenigen, von denen die „Neustarthilfe“ **nicht** beantragt wird.

Für die Erstattung konkreter Kosten ist allerdings die **Hilfe einer Steuerberatung erforderlich**. Hier winken zur Zeit viele Steuerberatungen ab, weil sie von den vielen Interessenten geradezu überrannt werden.

Weitere Voraussetzung ist im Regelfall: in einem Monat von Januar bis Juni 2021 mit bundesweiten Schließungen **Umsatzeinbrüche von mindestens 30 Prozent** im Schließungsmonat. Diese Regelung steht auch Unternehmen aller Branchen offen, die nicht direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffenen sind, also auch selbstständig frei journalistisch Tätigen.

Als **förderfähige Betriebsausgaben** dürfen unter den oben genannten Voraussetzungen ab 2021 auch bis zu 50 Prozent der Abschreibungen von Wirtschaftsgütern geltend gemacht werden, allerdings wiederum nur für den Förderungszeitraum. Investitionen in

## TIPPS FÜR FREIE

29. Januar 2021

Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) können einmalig bis zu 20.000 Euro als erstattungsfähig anerkannt werden. Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer sind förderfähig, wenn sie für das Jahr 2019 steuerlich abgesetzt wurden. Marketing- und Werbekosten dürfen auf dem Niveau von 2019 geltend gemacht werden. Gleiches gilt für Kosten der Instandhaltung oder Einlagerung von Wirtschaftsgütern und – für Kosten bis zu 20.000 Euro – bei Hygienemaßnahmen. Wer sich also vom Tischler im gemeinsamen Büro eine Plastikscheibe zwischen den Tischen oder von der Fachfirma eine Luftreinigungsanlage installieren lässt, dürfte diese Kosten in der Regel teilweise vom Staat bezahlen lassen können.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass **nur ein Teil dieser Kosten** übernommen wird, also zwischen 40 bis 90 Prozent. Das ist abhängig vom Einbruch des Umsatzes im Vergleich zu 2019.

Konkret gilt bei einem

- Umsatzeinbruch mehr als 70 Prozent: Es werden bis zu 90 Prozent der monatlichen Fixkosten erstattet,
- Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent – 70 Prozent: Es werden bis zu 60 Prozent der monatlichen Fixkosten erstattet,
- Umsatzeinbruch zwischen 30 Prozent – 50 Prozent: Es werden bis zu 40 Prozent der monatlichen Fixkosten erstattet.

### Weitere Leistungen der Bundesländer noch nicht klar

Ob und in welcher Höhe Bundesländer ab Januar 2021 die Leistungen der

Bundesregierung aufstocken werden, ist derzeit unklar. Einige Landespolitiker scheinen sich hinter der Aussage verstecken zu wollen, dass sie „bundeseinheitliche Aufstockungsregeln der Länder“ bevorzugen. Da es diese aber nicht gibt, scheint es sich um ein bequemes Rechtfertigungsmanöver für fehlende Leistungen zu handeln.

Schon im Laufe des Jahres 2020 hatten drei Bundesländer (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen) einen „Unternehmerlohn“ an Selbstständige bewilligt, obwohl es dazu keinerlei bundesweite Absprache der Bundesländer gab. Ende des Jahres entschloss sich Bayern dazu, einen „Unternehmerlohn“ für publizistisch und künstlerisch Tätige von Oktober bis Dezember zu zahlen. Natürlich ist nicht zu verstehen, warum andere Bundesländer nicht Entsprechendes für ihre Selbstständig Tätigen unternommen haben.

Im Übrigen ist nicht klar, ob zumindest die genannten vier Bundesländer auch 2021 den „Unternehmerlohn“ zahlen werden, oder ob sie auf die „Neustarthilfe“ des Bundes als ausschließliche Hilfe verweisen werden.

In einigen Bundesländern ist inzwischen bereits begonnen worden, Zusatzprogramme aufzulegen, so etwa ein Stipendienprogramm in **Mecklenburg-Vorpommern**, das allerdings mit einmalig 2.000 Euro denkbar gering ausfällt. In **Schleswig-Holstein** wurde ein Härtefallfonds eingerichtet, der die Selbstständigen unterstützen soll, die nicht in das Raster der Überbrückungshilfen passen und zwischen November 2020 und Januar 2021 einen Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent hatten oder in

## TIPPS FÜR FREIE

29. Januar 2021

einem dieser Monate um 50 Prozent gegenüber dem Vorjahreswert hatten.

### Für den „kreativen Mittelstand“ wird weiterhin wenig getan

Die erwähnten Hilfen ändern wenig daran, dass diejenigen Selbstständigen, die wegen des Einkommens einer weiteren Person im gemeinsamen Haushalt mehr als das Grundsicherungsniveau an Einkommen aufweisen und aktuell keine der abrechenbaren Betriebsausgaben geltend machen können, mit Ausnahme der geringen und mit vielerlei Vorbehalten versehenen Neustarthilfe und der schwer beantragbaren Betriebskostenhilfe im Jahr 2021 **wenig wirksame Hilfen erhalten**.

**Beispiel: Die freie Journalistin A erzielt bislang durchschnittlich 4.000 Euro Gewinn im Monat, jetzt wegen Corona gar nichts mehr. Ihr Ehepartner verdiente schon immer 3.000 Euro Nettolohn. Die Miete beträgt 1.500 Euro. Obwohl dem gemeinsamen Haushalt jetzt monatlich 4.000 Euro fehlen, erhält die Familie keine Zahlung, weil sie nach Abzug der Miete noch 1.500 Euro zum Leben übrig haben, das ist mehr als die Regelsätze der Grundsicherung. Das führt zu erheblichen Problemen für A und B, denn natürlich stehen den 4.000 Euro im Regelfall entsprechende Zahlungsverpflichtungen gegenüber. Beispielsweise für Berufsunfähigkeitsversicherungen, Unterhaltszahlungen oder Sparverträge. Wenn sie keine der anerkannte konkreten Betriebsausgaben nachweisen kann (und viele Freie können das nicht, weil sie keine haben, solange sie nicht wegen Aufträgen auf Reisen gehen), erhält sie für sechs Monate im Jahr 2021 gerade**

**einmal 7.500 Euro anstelle der eigentlich verdienten 24.000 Euro.**

Zum Vergleich: Während in unserem Beispielsfall die Familie von A und B weniger als ein Drittel des Einkommensausfalls erhält, hat im **Vereinigten Königreich** die Regierung von Boris Johnson allen Selbstständigen seit März bis zu 80 Prozent ihres Vorjahresumsatzes erstattet, bei einem Deckel von monatlich maximal 2.800 Euro.

Bundesregierung und die meisten Landesregierungen haben auf die vom DJV wiederholt vorgetragene Kritik allerdings ausweichend bis abweisend reagiert. Einzelne Politiker der Regierungskoalition signalisierten zwar Verständnis, machten aber deutlich, dass innerhalb der Koalition bereits die 7.500-Euro-Neustarthilfe nur mit Mühe erreicht werden konnte.

### Weitere Informationen

Von der Bundesregierung gibt es verschiedene neue und bisherige Sozialmaßnahmen, etwa die neue Corona-Grundsicherung. Über die vielen Programme informiert ein **ausführliches „DJV-Tipps für Freie: Freie und Corona“**, abrufbar unter [djv.de/corona](http://djv.de/corona).

Der DJV informiert außerdem regelmäßig per Webinar über Neuerungen im Berufsfeld, abrufbar unter [journalistenwebinar.de](http://journalistenwebinar.de).

**Redaktion:** Michael Hirschler  
Deutscher Journalisten-Verband (DJV)  
Bennauerstraße 60, 53115 Bonn  
E-Mail: [hir@djv.de](mailto:hir@djv.de)  
Tel.: 0228/20172–18  
Homepage: [www.djv.de/freie](http://www.djv.de/freie)

## TIPPS FÜR FREIE

29. Januar 2021

**Rechtlicher Hinweis: Diese Information kann eine juristische Beratung durch den DJV bzw. bei Nichtmitgliedern durch Anwälte oder auf Grundlage des Rechtsberatungsgesetzes durch zur juristischen Beratung berechnigte Personen nicht ersetzen, sondern stellt eine unverbindliche Zusammenstellung von Informationen dar. Allein maßgeblich sind die ausführlichen Informationen, die auf den Internetseiten der zuständigen Bundesministerien (insbesondere Bundeswirtschaftsministerium, Bundesfinanzministerium) zu finden sind sowie die im Rahmen der Antragstellung bei den jeweiligen Mittelgebern für Hilfen angegebenen Informationen, Belehrungen und sonstigen Erklärungen.**